



Vorlage Nr.: 2014/058-1

10.09.2014

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	Landrat	01.09.2014	12

Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Bildung

Beschlussvorschlag:

1. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses für Bildung wird auf _____ festgesetzt.
2. Aus den Wahlvorschlägen der Fraktionen / Gruppe von _____ wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.
3. Gemäß dieses einheitlichen Wahlvorschlags / gemäß dem Wahlergebnis gehören dem Ausschuss für Bildung an:

Ordentliche Mitglieder

Stellvertreter(innen)

1.
2.
...

1.
2.
...

Dem Ausschuss für Bildung gehören auf Vorschlag der katholischen Kirche mit beratender Stimme zudem an:

Ordentliches Mitglied

Renate Weiß

Stellvertreter(in)

Jutta Heimbach

Dem Ausschuss für Bildung gehören auf Vorschlag der evangelischen Kirche mit beratender Stimme zudem an:

Ordentliches Mitglied

Bärbel Baucks

Stellvertreter(in)

Jutta Wilke

Dem Ausschuss für Bildung gehören auf Vorschlag der Schulen mit beratender Stimme zudem an:

Ordentliches Mitglied

Dr. Rainer Podleschny

Stellvertreter(in)

Juliane Brüggemann

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 85 Abs. 1 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) kann der Kreis für die von ihm getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.

Nach § 85 Abs. 2 SchulG i. V. m. § 41 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird der Schulausschuss nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt.

Die Zahl der Mitglieder bestimmt demnach der Kreistag (§ 41 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW).

In der vergangenen Wahlperiode hatte der Schulausschuss **21** stimmberechtigte Mitglieder.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 35 Abs. 3 KrO NRW (Hare-Niemeyer Verfahren).

Zu Mitgliedern des Ausschusses können neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger(innen) der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören könnten, bestellt werden (§ 41 Abs. 5 KrO NRW).

Die Zahl der sachkundigen Bürger(innen) darf die der Kreistagsmitglieder in dem Ausschuss nicht erreichen.

Gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW ist zusätzlich je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung des Ausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Vorsitz und Stellvertretung unterliegen dem Einigungs- bzw. Zugreifverfahren gemäß § 41 Abs. 7 KrO NRW.

Für die Durchführung einer geheimen Wahl empfiehlt es sich, aus jeder Fraktion einen Wahlhelfer zu benennen.

Der Landrat besitzt bei diesen Entscheidungen kein Stimmrecht gemäß § 25 Abs. 2 Satz 4 KrO NRW.